

Allgemeine Geschäfts und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

2. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindungen.
3. Ergänzend gelten – sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen – die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang.
4. Abweichende Vereinbarungen und Bedienungen, insbesondere Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
5. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

2. Angebote, Lieferfristen

1. Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Bei Versand geht die Gefahr mit Absendung der zu liefernden Gegenstände ab Werk auf den Kunden über: Dies gilt auch dann, wenn Aufstellung oder Montage beim Kunden durch uns vereinbart wurde, verzögert sich die Lieferung aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab der vereinbarten Lieferwoche auf den Kunden über.

3. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern, zu versenden oder sicherungszubereignen. Soweit der Kunde während der Geltung des Eigentumsvorbehaltes gelieferte Ware bearbeitet oder umbildet, erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Alle Ansprüche, die der Kunde aus den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen gegen Dritte erwirbt, tritt er hiermit sicherungshalber an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet auf unser Verlangen die Abtretung Dritter anzuzeigen und uns gegebenenfalls zur Geltendmachung unserer Ansprüche gegenüber Dritte jede Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Etwaige Zugriffe Dritter auf die Ware oder auf die abgetretene Forderung sind uns sofort mitzuteilen.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehender Forderung erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

4. Lieferung und Gefahrübergang

1. Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten.
2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schweren Lastzug befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.
3. Die Nichteinhaltung von Lieferungsterminen und -fristen durch den Verkäufer, berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rest erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 8 Werktagen betragende Nachfrist gesetzt hat.
4. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht
5. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind uns binnen 5 Tagen nach Eingang der Lieferung bei den Kunden schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei abgenommen.
2. Nicht offensichtliche auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu rügen.
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, insbe-

sondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden wird – ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen

6. Preise und Zahlungen

1. Alle Preise verstehen sich Netto ohne jeden Abzug ab Werk, zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer, Montage, Verpackung, Transport- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist. Alle Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserteilung im einer Summe zahlbar. Wahlweise innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto. Für Teilzahlungskäufe gelten besondere Vereinbarungen.
2. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der reine Warenwert einschließlich Mehrwertsteuer ohne Fracht und Verpackung.
3. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, den Kunden bankübliche Zinsen in Rechnung zu stellen. Verzugszinsen werden mit 5%p.a. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringe Belastung nachweist. Pro Mahnung hat der Auftraggeber Verzugskosten in Höhe 2,56 EUR zu erstatten, die Erstmahnung bleibt hiervon ausgenommen.
4. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig, und bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Verkäufers.
5. Die Annahme von Wechsel-, Scheck- oder Zahlungsanweisungen erfolgt nur zahlungshalber unter Vorbehalt des Eingangs des vollen Gegenwertes, sowie gegen Berechnung der Inkasso – Diskontspesen. Für rechtzeitige Prolongation und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Unsere Forderung gilt erst mit Einlösung der Zahlungsmittel als getilgt. Werden von einem Kunden mehrere Wechsel herein genommen werden sämtliche Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn auch nur ein Wechsel zu Protest geht.

7. Leistung und Leistungsvorbehalt

1. Bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, vom Kunden verschwiegenen schlechten Vermögensverhältnissen oder Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden vor oder während der Vertragsabwicklung, sowie sonstigem grob vertragswidrigem Verhalten des Kunden, sind wir berechtigt, vorbehaltlich sonstiger Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Im Falle des Rücktritts können ohne weiteren Nachweis 20% der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz verlangt werden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten, dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass keiner oder ein geringer Schaden entstanden ist.
3. Für den Fall, dass der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder sich sonst wie von ihm löst, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, ohne weiteren Nachweis 20% der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten, dem Kunden bleibt es dagegen vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.
2. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristischen Personen oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Sollte eine oder mehrere Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden ist.